

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1988

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 29. Januar 1988

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
7. 12. 87	Verordnung der Landesregierung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 1988	2
8. 12. 87	Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst und das höhere Lehramt an Fachschulen für Landwirtschaft	2
13. 12. 87	Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten über Zuständigkeiten nach der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung	3
15. 12. 87	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Benutzung der staatlichen Übergangswohnheime	3
17. 12. 87	Vierte Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	3
21. 12. 87	Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten über Zuständigkeiten nach der Fische-Einfuhrverordnung	4
22. 12. 87	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe	4
29. 12. 87	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Umlage der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt für das Jahr 1988	5
4. 1. 88	Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Zuständigkeiten nach der Ersten Wasserverbandsverordnung	5
5. 1. 88	Verordnung des Innenministeriums über Dienstkleidung und Kleidergeld der Polizeibeamten (Polizeidienstkleidungsverordnung-PolDKIVO)	5
30. 10. 87	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Landschaft am Waldangelbach«	6
30. 10. 87	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Teiche am Landgraben«	8
20. 11. 87	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Schafberg-Lochenstein«	10
7. 12. 87	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Bürgle«	12
16. 12. 87	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung I und der Quelfassung II im Gewinn Kesselfeld und der Quelfassung »Eichhölzle« des Wasserverbands »Wasserversorgung Bauersbach«, Kupferzell-Bauersbach, Hohenlohekreis	13
28. 12. 87	Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Ersten Verordnung über einen Nutzungsplan	16
	Berichtigung der Rechtsverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der Wasserentnahmen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart und der Stadt Überlingen aus dem Bodensee vom 8. Juli 1987 (GBl. S. 263) . . .	19

Verordnung der Landesregierung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 1988

Vom 7. Dezember 1987

Auf Grund von §§ 23 und 24 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398) wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 1988.

§ 2

Zulassungszahl

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 48 festgesetzt.

§ 3

Vergabe der Ausbildungsplätze

Die Ausbildungsplätze, die nach Zulassung der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 LBG vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber verbleiben, werden nach folgenden Quoten vergeben:

1. 85 vom Hundert nach Eignung und Leistung,
2. 10 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg (Warteliste) und
3. 5 vom Hundert für besondere persönliche oder soziale Härtefälle.

§ 4

Auswahlkriterien

Für die Auswahl nach Eignung und Leistung ist die Durchschnittsnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Schlußprüfung maßgebend. Dabei zählt die Note der Diplom-Schlußprüfung zweifach, die Note der Diplom-Vorprüfung einfach.

§ 5

Antrag auf Zulassung, Antragsfristen

(1) Für die Zulassung bleiben die §§ 7 und 8 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Forstdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst – APrOFhD) vom 23. Juni 1983 (GBl. S. 381) unberührt. Bewerber, die am 1. April 1988 noch nicht im Besitz ihres Zeugnisses über die Diplom-Schlußprüfung sind, werden noch in

das Auswahlverfahren einbezogen, wenn dem Ministerium für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten das Prüfungszeugnis bis zum 15. April 1988 vorliegt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannte Frist ist eine Ausschußfrist.

(3) Tritt ein Bewerber den ihm zugewiesenen Ausbildungsplatz nicht zu dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt an, wird die Zulassung unwirksam, sofern dem Bewerber nicht auf Antrag vom Ministerium für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten gestattet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt in die Ausbildung einzutreten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 1987 vom 27. Oktober 1986 (GBl. 1987 S. 55) außer Kraft.

STUTTGART, den 7. Dezember 1987

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
DR. EYRICH	DR. PALM	HERZOG
SCHÄFER	DR. VETTER	RUDER
	BAUMHAUER	

Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst und das höhere Lehramt an Fachschulen für Landwirtschaft

Vom 8. Dezember 1987

Auf Grund von § 18 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 529), wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst und das höhere Lehramt an Fachschulen für Landwirtschaft vom 14. Februar 1985 (GBl. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten« durch die Bezeichnung »Ministerium für

ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten« ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

»5. eine ausreichende praktische Ausbildung (Absätze 3 und 4) und eine bestandene Praktikantenprüfung nach näherer Regelung durch das Ministerium für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten (Ministerium) nachweist.«
 - b) In Absatz 2 werden die Worte »Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten (Ministerium)« durch das Wort »Ministerium« ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort »Ausbildung« die Worte »und der Praktikantenprüfung« eingefügt.
 - d) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort »Tätigkeiten« die Worte »und Prüfungen« eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort »Ausbildung« die Worte »und die bestandene Praktikantenprüfung« eingefügt.

Artikel 2

Die Vorschriften über die Praktikantenprüfung nach Artikel 1 Nr. 2 und 3 gelten erstmals für Bewerber, die ihren Vorbereitungsdienst im Jahr 1989 beginnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

STUTTGART, den 8. Dezember 1987

WEISER

Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten über Zuständigkeiten nach der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung

Vom 13. Dezember 1987

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBL S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne von § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gewährung von Prämien an Erzeuger von Rind- und Schaffleisch (Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung) vom 7. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2266) sind die Landwirtschaftsämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1987 in Kraft.

STUTTGART, den 13. Dezember 1987

WEISER

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Benutzung der staatlichen Übergangwohnheime

Vom 15. Dezember 1987

Auf Grund von § 24 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 21. März 1961 (GBL S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums über Gebühren für die Benutzung der staatlichen Übergangwohnheime vom 8. März 1982 (GBL S. 75), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1985 (GBL S. 23), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Sätze nach den Absätzen 1 bis 3 erhöhen sich

- a) für Alleinstehende nach neun Monaten
- b) für alle anderen Heimbewohner nach zwölf Monaten ihres ununterbrochenen Aufenthalts in demselben Übergangwohnheim – unter Einschluß einer Ausweichunterbringung im Zuständigkeitsbereich dieses Übergangwohnheims – um je 3 Deutsche Mark. Sind Mitglieder einer Familie nicht gleichzeitig in ein Übergangwohnheim aufgenommen worden, beginnt die zwölfmonatige Frist am Tag der Heimaufnahme des letzt aufgenommenen Familienmitgliedes.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 1987

In Vertretung
DR. VOGEL

Vierte Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 17. Dezember 1987

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 27. Juni 1979 (GBL S. 221) in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens vom 1. August 1985 (GBI. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1987 (GBI. S. 195), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 werden

1. die Worte »Agrarwissenschaft« und »Rechtswissenschaft²« gestrichen,
2. in Fußnote 2 die Worte »Wintersemester 1987/88« durch die Worte »Sommersemester 1988« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1987 in Kraft.

STUTTGART, den 17. Dezember 1987

DR. ENGLER

Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten über Zuständigkeiten nach der Fische-Einfuhrverordnung

Vom 21. Dezember 1987

Auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 6. November 1973 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1987 (GBI. S. 44) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Süßwasserfischen (Fische-Einfuhrverordnung) vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332), geändert durch das Erste Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), ist im Sinne von

1. § 3 Abs. 2 das Ministerium für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten,
2. § 4 Abs. 4 das Staatliche Veterinäramt,
3. § 4 Abs. 5 die untere Verwaltungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Dezember 1987

WEISER

Verordnung

des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe

Vom 22. Dezember 1987

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I. S. 1310),
2. § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz (BBergGZuVO) vom 13. Januar 1982 (GBI. S. 41), geändert durch Artikel 144 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. März 1985 (GBI. S. 71):

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über Feldes- und Förderabgabe vom 3. Juni 1987 (GBI. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Nr. 1 wird das Wort »soweit« durch das Wort »sowie« ersetzt.
2. In § 15 wird die Zahl »12.« durch die Zahl »1.« ersetzt.
3. Die §§ 16 bis 18 werden aufgehoben.
4. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

Befreiung

Für die Zeit vom 1. November 1987 bis zum 31. Dezember 1989 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit. Die Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.«

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1987 in Kraft.

STUTTGART, den 22. Dezember 1987

HERZOG

**Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie über die Um-
lage der Württembergischen Gebäudebrand-
versicherungsanstalt für das Jahr 1988**

Vom 29. Dezember 1987

Es wird verordnet auf Grund von

1. Artikel 39 Abs. 1 und Artikel 40 des württembergischen Gesetzes betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt vom 14. März 1853 (RegBl. S. 79),
2. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Versicherung der Gebäude gegen Unwetter- und andere Elementarschäden (Elementarschadenversicherungsgesetz – ElSchG) vom 7. März 1960 (GBL. S. 70):

§ 1

Umlagesätze

Die Umlage der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt – ohne den Geschäftsbereich im Gebiet der früheren Hohenzollerischen Lande – wird für das Jahr 1988 festgesetzt

1. in der Gebäudefeuerversicherung für die dritte Gefahrenklasse auf 0,32 Deutsche Mark, für die anderen Gefahrenklassen auf das entsprechend Vielfache dieses Umlagesatzes,
 2. in der Elementarschadensversicherung auf 0,14 Deutsche Mark
- für je 100 Mark Versicherungsanschlag (Wert 1914). Maßgebend sind die auf 1. Januar 1988 fortgeschriebenen Versicherungsanschlüge. Für jedes Anwesen sind in der Gebäudefeuerversicherung mindestens 3 Deutsche Mark, in der Elementarschadensversicherung mindestens 2 Deutsche Mark zu entrichten.

§ 2

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Vorläufige Umlage

Solange das Ergebnis der Jahresschätzung auf 1. Januar 1988 nicht vorliegt, wird die Umlage vorläufig nach dem bisherigen Versicherungsanschlag erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

STUTT GART, den 29. Dezember 1987

In Vertretung
BUCHMÜLLER

**Verordnung des Ministeriums für Umwelt
über Zuständigkeiten nach der
Ersten Wasserverbandverordnung**

Vom 4. Januar 1988

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Nr. 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (GBL. S. 606), geändert durch Artikel 57 Nr. 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. März 1985 (GBL. S. 71),
2. § 5 Abs. 3 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBL. S. 101):

§ 1

(1) Abweichend von § 3 Nr. 4, § 15 Satz 2, § 36 Satz 1, § 76 Abs. 1 Satz 2, § 122 Abs. 4 Satz 1, § 154 Buchst. d, § 156 Abs. 2, § 159 Abs. 5, § 176 Abs. 2 Satz 1 und § 177 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGL. I S. 933) ist an Stelle der obersten die obere Aufsichtsbehörde zuständig.

(2) Abweichend von § 48 Abs. 5 Satz 1, § 55 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 6, § 69 Abs. 1, § 82 Abs. 2 Nr. 4, § 95 Abs. 1, § 130 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 175 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 176 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Wasserverbandverordnung ist an Stelle der oberen Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde zuständig. Dies gilt nicht, wenn die Körperschaft, für deren Gebiet die Aufsichtsbehörde zuständig ist, Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes oder sonst betroffen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 4. Januar 1988

DR. VETTER

**Verordnung des Innenministeriums
über Dienstkleidung und Kleidergeld
der Polizeibeamten
(Polizeidienstkleidungsverordnung-
PolDKIVO)**

Vom 5. Januar 1988

Auf Grund von § 142 Abs. 2 Nr. 1 des Landesbeamten-
gesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979

(GBI. S. 398) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Ausstattung mit Dienstkleidung

(1) Die Dienstkleidung wird auf Kosten des Dienstherrn den Polizeibeamten geliefert, ersetzt und instandgehalten. Das Innenministerium bestimmt, ob die Ausstattung nach dem dienstlichen Bedarf (Bedarfswirtschaft) oder im Wege der Verrechnung mit einer jährlichen Gutschrift auf dem Bekleidungskonto (Kontenwirtschaft) vorgenommen wird.

(2) Die jährliche Gutschrift auf dem Bekleidungskonto beträgt 408,- DM.

(3) Schließt das Bekleidungskonto eines Beamten beim Ausscheiden aus der Kontenwirtschaft mit einem Guthaben ab, so kann dieses bis zur Höhe der jährlichen Gutschrift an den Beamten oder seine Erben ausbezahlt werden.

§ 2

Gewährung von Kleidergeld

(1) Die Beamten der Kriminalpolizei und die Beamten der Schutzpolizei, die den Dienst allgemein in bürgerlicher Kleidung zu versehen haben, erhalten zur Abgeltung der über das übliche Maß hinausgehenden Aufwendungen für dienstlich notwendige Bekleidung ein jährliches Kleidergeld in Höhe der in § 1 Abs. 2 festgesetzten Gutschrift.

(2) Die Beamten der Schutzpolizei, die im Wege der Kontenwirtschaft mit Dienstkleidung ausgestattet werden und die auf Anordnung ihres Vorgesetzten den Dienst an mindestens 30 Tagen im Jahr in bürgerlicher Kleidung versehen, erhalten zur Abgeltung des dadurch entstehenden Bekleidungsmehraufwandes beim Tragen bürgerlicher Kleidung auf Antrag zwei Drittel der auf diese Zeit entfallenden jährlichen Gutschrift ausbezahlt.

(3) Das Kleidergeld wird als Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

(4) Das Kleidergeld wird in monatlichen Teilbeträgen mit den Dienstbezügen ausbezahlt.

§ 3

Ersatz für selbstbeschaffte Dienstkleidung

Weiblichen Beamten der Schutzpolizei, die nach einer Anordnung des Innenministeriums Bekleidungsstücke, die zum Ausstattungssoll Dienstkleidung gehören, selbst zu beschaffen haben, kann ein angemessener Betrag als Kostenersatz ausbezahlt werden. Bei Beamtinnen, die im Wege der Kontenwirtschaft mit Dienstkleidung versorgt werden, erfolgt der Kostenersatz aus der jährlichen Gutschrift.

§ 4

Voraussetzung für die Gewährung von Gutschrift und Kleidergeld

(1) Gutschrift (§ 1 Abs. 2) oder Kleidergeld (§ 2) wird den Polizeibeamten nur für die Zeit gewährt, während der sie Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahrnehmen. Eine Gutschrift oder Kleidergeld wird auch für die Zeit

1. des Erholungsurlaubs (§§ 1 bis 9 der Urlaubsverordnung - UrIVO-),

2. des Urlaubs aus anderen Anlässen (§§ 10 bis 14 UrIVO), soweit der Urlaub nicht länger als einen Monat dauert,

3. der Dienstunfähigkeit infolge Krankheit, soweit die Dienstunfähigkeit nicht länger als einen Monat dauert, gewährt.

(2) Besteht der Anspruch auf Gutschrift oder Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Gutschrift gutgeschrieben oder der Teil des Kleidergeldes ausbezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 5

Kürzung des Kleidergeldes und der Gutschrift bei Teilzeitbeschäftigung

Wurde einem Beamten, der nach dieser Verordnung Anspruch auf Kleidergeld oder eine Gutschrift hat, die Arbeitszeit auf Grund der Bestimmungen in §§ 152, 153 LBG ermäßigt, so verringert sich das zu gewährende Kleidergeld oder die Gutschrift anteilmäßig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft mit Ausnahme des § 3, der mit Wirkung vom 1. September 1987 im Kraft tritt. Die Verordnung des Innenministeriums über Dienstkleidung und Kleidergeld der Polizeibeamten (Polizeidienstkleidungsverordnung - PoIDKIVO) vom 20. Juni 1980 (GBI. S. 434) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

STUTTGART, den 5. Januar 1988

In Vertretung
DR. MÜNZER

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Landschaft am Waldangelbach«

Vom 30. Oktober 1987

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien

Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Rauenberg und Wiesloch, Rhein-Neckar-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Landschaft am Waldangelbach«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 11,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 30. April 1985

1. auf dem Gebiet der Stadt Rauenberg, Gemarkung Rauenberg, die Grundstücke Flst. Nrn. 143 (teilweise), 1596 bis 1606 (jeweils teilw.), 1613 (teilw.), 1613/1, 1613/2 (teilw.) und 1613/3 (teilw.), 1613/6 (teilw.), 1613/8, 1667/1 bis 1667/9, 1667/10 (teilw.), 1667/11 (teilw.), 1667/12 bis 1667/14, 1667/15 (teilw.), 1667/16 (teilw.), 6287 (teilw.), 6583/1 (teilw.),
2. auf dem Gebiet der Stadt Wiesloch, Gemarkung Wiesloch, die Grundstücke Flst. Nrn. 4142 (teilw.), 6777 bis 6779, 6781 bis 6784, 6784/1, 6785, 6785/1, 6786, 6787, 6787/1, 6788 bis 6797, 6798/1, 6800/1, 8132 (teilw.), 10279 und 10280.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 mit durchgezogener roter Linie und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg und beim Bürgermeisteramt Wiesloch auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung

1. einer naturnahen Bachaue,

2. vielfältiger und wertvoller Feucht- und anderer Sekundärbiotope,
3. der an diese Biotope angepaßten Pflanzen- und Tiergesellschaften und der entsprechenden Arten, die teilweise stark gefährdet sind.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren;
15. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
16. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel und Dünger zu verwenden;
17. Dauergrünland in Ackerland umzubrechen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Jagdkanzeln und Futterstellen landschaftsgerecht und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung und nur in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar errichtet werden; das Anlegen von Futterstellen in den nassen und feuchten Bereichen (Schilfgebiete, feuchte Wiesen und feuchte Ruderalflächen sowie Bruchwald) ist unzulässig;
 - b) Schilf und andere Röhrichte nicht gemäht oder gemulcht werden,
 - c) keine Treibjagden nördlich der Bundesautobahn A 6 durchgeführt werden;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß
 - a) nur vom westlichen Ufer des Angelbaches geangelt wird,
 - b) kein Wettangeln stattfindet;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 16 und 17;
4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der Bruchwald und der bachbegleitende Saumwald schonwaldartig bewirtschaftet werden;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 30. Oktober 1987

In Vertretung
FRANK

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über das Naturschutzgebiet
»Teiche am Landgraben«**

Vom 30. Oktober 1987

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Weinheim, Gemarkung Weinheim, Rhein-Neckar-Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Teiche am Landgraben«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 2,6 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 28. April 1987 auf dem Gebiet der Stadt Weinheim, Gemarkung Weinheim, die Grundstücke Flst. Nrn. 12026, 12027, 13958, 13958/1 und 13959 (teilweise), wobei den Grundstücken Flst. Nrn. 13958, 13958/1 und 13959 (teilw.) die Neuord-

nungskarte Nr. 1 zum Flurbereinigungsplan Heddesheim/Main-Neckar-Schnellweg (Stand April 1987) zugrunde liegt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 mit durchgezogener roter Linie und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg und beim Bürgermeisteramt Weinheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung

1. eines regional bedeutenden Feuchtgebiets innerhalb eines Biotopverbundsystems,
2. der an diese Flächen gebundenen Pflanzen- und Tiergesellschaften, die vielfach gefährdet sind,
3. eines bedeutenden landschaftsgliedernden und landschaftsbelebenden Strukturelements.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;

5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. die Wege zu verlassen;
13. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren;
14. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
15. die Wasserflächen mit Booten aller Art, mit Flößen, Luftmatratzen, Surfbrettern oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren oder sonstige schwimmende Anlagen zu verankern oder zu betreiben sowie Stege zu errichten;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für fischereiliche Maßnahmen, soweit sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 30. Oktober 1987

In Vertretung
FRANK

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Schafberg-Lochenstein«**

Vom 20. November 1987

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG –) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet und auf Gemarkung der Gemeinde Hausen am Tann und der Stadt Balingen, Gemarkung Weilstetten, Zollernalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schafberg-Lochenstein«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 102 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Hausen am Tann die Flurstücke 1247/1, 1247/2 teilweise, 1248 und 1253 teilweise; auf Gemarkung Weilstetten, Stadt Balingen, die Flurstücke 3151 teilweise und 3253/2.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen, Stand 29. April 1985, im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen und bei der Stadt Balingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Der wesentliche Schutzzweck ist, den Lochenstein, Schafberg und den Wenzelstein in ihrem naturnahen Zustand zu erhalten und zu pflegen.

Hier werden in seltener Art auf engem Raum die Zusammenhänge zwischen geologischem Untergrund, geomorphologischen Vorgängen, Klima, Bodenbildung, Vegetation, Landeskultur und Landschaftsbild deutlich. Die extremen Relief-, Klima- und Bodenbedingungen führen zu einer äußerst feingliedrigen Struktur von Lebensräumen für zahlreiche gefährdete, geschützte und seltene Pflanzen- und Tierarten.

Im wesentlichen sind folgende Lebensräume zu nennen:

1. die über das gesamte Gebiet verteilten Felspartien;
2. die Wacholderheide am Vorderen Schafberg;
3. die Fichtenblock- und die Lunaria-Bergahorn-Wälder an der Nord- und Westseite des Schafbergs.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder

- der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen – z. B. Quellen fassen – vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Neuaufforstungen vorzunehmen, oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Gesteinsteile zu entnehmen;
 10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 12. außerhalb der fest eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen;
 13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 14. durch Beschilderung oder andere Hindernisse, wie z. B. Abschränkungen, gesperrte Bereiche außerhalb der gekennzeichneten Wege und Pfade zu betreten;
 15. das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Motorschlitten, mit Skiern, Rodelschlitten oder sonstigen, zum Rodeln geeigneten Geräten;
 16. an den Felsen zu klettern;
 17. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
 18. mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Modellflugzeugen, zu starten oder zu landen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß Jagdeinrichtungen nur dort aufgestellt

werden, wo sie weder wertvolle Pflanzenstandorte noch das Landschaftsbild beeinträchtigen. Außerhalb des Waldes sind nur einfache Hochsitze aus naturbelassenen Hölzern zulässig. Futterstellen sind hinsichtlich Anzahl und Umfang auf das zur Erfüllung der Hegepflicht erforderliche Ausmaß zu begrenzen;

2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen der Schonwalderklärung der Forstdirektion Tübingen vom 9. November 1987 eingehalten werden;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß keine Weidezäune errichtet werden dürfen;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle im Rahmen eines Pflegeplanes – für den Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) 1. § 4 Abs. 2 Nr. 15 gilt nicht für das nicht organisierte Skiwandern auf den bestehenden Wegen;

2. § 4 Abs. 2 Nr. 16 gilt nicht für das Klettern auf den bestehenden Routen am Lochenfelsen unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die vorhandene Felsvegetation und die Tierwelt.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Zollernalbkreis über das Landschaftsschutzgebiet »Großer Heuberg« vom 27. Juni 1984 (verkündet im Zollernalbkurier vom 30. Juni 1984) außer Kraft, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

TÜBINGEN, den 20. November 1987

DR. GÖGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Bürgle«**

Vom 7. Dezember 1987

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG –) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Jungingen, Gemarkung Jungingen, Zollernalbkreis wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Bürgle«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 14,17 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Jungingen die Flurstücke Nummer 2816 und 2817 jeweils teilweise, sowie die innerhalb der Abgrenzung liegenden Wege und Wasserläufe.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen, Stand 20. Oktober 1987 im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen und bei der Stadt Hechingen in Hechingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser

Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung einer floristisch hochwertigen, das Landschaftsbild prägenden extensiv genutzten Wacholderheide.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

11. das Schutzgebiet in der Zeit vom 1. April bis 31. August außerhalb der Wege zu betreten;
12. das Schutzgebiet zu befahren oder im Schutzgebiet zu reiten;
13. Luftfahrzeuge aller Art zu starten oder zu landen;
14. Feuer zu machen;
15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
16. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
17. Pferche und Weidezäune zu erstellen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß Futterstellen und Hochsitze nur dort aufgestellt werden, wo sie weder wertvolle Pflanzenstandorte noch das Landschaftsbild beeinträchtigen. Als Hochsitze sind nur einfache Ansitzleitern aus naturbelassenen Hölzern zulässig. Futterstellen sind hinsichtlich Anzahl und Umfang auf das zu Erfüllung der Hegepflicht erforderliche Ausmaß zu begrenzen.
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Schafbeweidung nur in Hütelhaltung und nicht vor dem 1. August jeden Jahres erfolgen darf.
§ 4 Abs. 2 Nr. 17 bleibt unberührt;
3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Holzbringung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vor-

sätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 und 3 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Hechingen über das Landschaftsschutzgebiet »Oberes Starzeltal und Zollerberg« vom 19. Dezember 1972 (Schwarzwälder Bote vom 28. Dezember 1972) außer Kraft, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

TÜBINGEN, den 7. Dezember 1987

DR. GÖGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im
Einzugsgebiet der Grundwasserfassung I und
der Quelfassung II im Gewinn Kesselfeld
und der Quelfassung »Eichhölzle« des
Wasserverbands »Wasserversorgung
Bauersbach«, Kupferzell-Bauersbach,
Hohenlohekreis**

Vom 16. Dezember 1987

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Nr. 2 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (GBL S. 369) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung I – Rechtswert 3551080, Hochwert 5451200 – und der Quelfassung II – Rechtswert 3551200, Hochwert 5451170 – im Gewinn Kesselfeld, Gemarkung Westernach, Gemeinde Kupferzell und der Quelfassung »Eichhölzle« – Rechtswert 3552590, Hochwert 5451360 –, Gemarkung Übrigshausen, Gemeinde Untermünkheim, Landkreis Schwäbisch Hall zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

(2) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in die Fassungsgebiete (Zone I), die Engeren Schutzzonen (II) und die Weiteren Schutzzonen (III, III A und III B).

(3) Die Wasserschutzgebiete erstrecken sich auf Teile der Gemarkungen Kupferzell-Westernach, Eschental im Hohenlohekreis und auf Teile der Gemarkung Untermünkheim-Übrigshausen im Landkreis Schwäbisch Hall.

(4) Die Fassungsgebiete (Zone I) umfassen folgende Flurstücke:

1. Grundwasserfassung I: Eine Teilfläche des Flst. Nr. 155, Gemarkung Kupferzell-Westernach;
2. Quellfassung II: Das Flst. Nr. 160, Gemarkung Kupferzell-Westernach;
3. Quellfassung »Eichhölzle«: Eine Teilfläche der Flst. Nr. 63 und 64, Gemarkung Untermünkheim-Übrigshausen.

(5) Die Engeren Schutzzonen (Zone II) umfassen folgende Flurstücke:

1. Grundwasserfassung I und Quellfassung II: Teile der Flst. Nr. 156, 157 (Weg), 158 (K 2364), 159 (Weg) und Nr. 161;
2. Quellfassung »Eichhölzle«: Teile der Flst. Nr. 63 und 64.

(6) Der Umfang und die Grenzen der Weiteren Schutzzonen (Zone III, III A und III B) sowie die genaue Abgrenzung der Engeren Schutzzonen (Zone II) und der Fassungsgebiete (Zone I) ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 25000 und 1 : 2500.

In den Schutzgebietskarten sind die Zonen III B hellgrün, die Zone III A und III dunkelgrün, die Zone II gelb umrandet und die Zone I rot angelegt.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten liegt ab dem achten Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für die Dauer von zwei Wochen während der Sprechzeiten beim

- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wasserwirtschaft,
- Landratsamt Hohenlohekreis,
- Landratsamt Schwäbisch Hall,
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Kupferzell, Hohenlohekreis,
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Untermünkheim, Landkreis Schwäbisch Hall

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus.

Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten beim Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloß, 7140 Ludwigsburg verwahrt, sowie bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

Schutz der Weiteren Schutzzonen

(1) In der Weiteren Schutzzone – Zone III B – sind verboten:

1. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 19g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern, umschlagen oder vertreiben, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden;
2. Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund;
3. Einrichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigerät selbständig angezeigt werden,
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, daß die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100000 l nicht übersteigt;
4. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
5. Versenken und Versickern von Abwasser einschließlich Kühlwasser. Das von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser darf breitflächig versickert werden;
6. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Erddeponien;
7. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung und des nutzbaren Wasserdargebots zur Folge haben.

(2) In der Weiteren Schutzzone – Zone III A – sind verboten:

1. Die für die Zone III B verbotenen Handlungen;
2. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, Krankenhäusern, Heilstätten, militäri-

schen Anlagen und Industrie- und Gewerbebetrieben, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist, welche nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann und Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;

3. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluß an die Kanalisation;
4. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden;
5. Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung;
6. Errichten und Betreiben von Erdreich- und Grundwasserwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend dicht ist;
7. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser biologisch nicht abbaubare Stoffe enthält;
8. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist;
9. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden;
10. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen, zum Erschließen von Grundwasser oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht mit der technischen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Künzelsau) abgestimmt worden sind;
11. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen;
12. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen;
13. Massentierhaltung; ausgenommen sind Anlagen, bei denen auf Grund der technischen Einrichtung der Tierhaltung eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist;
14. Errichten und Betreiben von Campingplätzen;
15. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser abgeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden;
16. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.

(3) In der Weiteren Schutzzone III sind verboten: Die für die Zonen III B und III A verbotenen Handlungen.

(4) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung

über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel in der Fassung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I. S. 2335) bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Schutz der Engeren Schutzzonen

In den Engeren Schutzzonen – Zonen II – sind verboten:

1. Die für die Weiteren Schutzzonen III B, III A und III verbotenen Handlungen (§ 2);
2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung;
3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub;
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten;
5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern;
6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport- und Zeltplätzen und Aufstellen von Wohnwagen;
7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Schürfunken u. a.) und Sprengungen;
8. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen;
9. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe;
10. Neuanlagen zum Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers;
11. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe;
12. Neuanlegen von Drainagen und Vorflutgräben;
13. Errichten und Betreiben von Gärfuttermüll- und -mieten sowie Vorratslager von Dungstoffen;
14. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost) oder von Fäkalien und Silagesickerwasser;
15. Ausbringen von flüssigen organischen oder flüssigen mineralischen sowie festen organischen und mineralischen Düngemitteln; ausnahmsweise darf mit festem mineralischem Dünger in mäßigen Gaben gedüngt werden, solange durch die nach § 9 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung jährlich durchzuführenden Wasseruntersuchungen nachgewiesen wird, daß der Nitratgehalt den Grenzwert von 50 mg/l (805 mmol/m³) nicht überschreitet;
16. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken;
17. Umbrechen von Wiesen in Ackerland.

§ 4

Schutz der Fassungsbereiche

In den Fassungsbereichen – Zonen I – sind verboten:

1. Die für die Weiteren Schutzzonen und Engeren Schutzzonen verbotenen Handlungen (§§ 2 und 3);
2. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
3. jegliche Nutzung außer Mähnutzung;
4. jegliches Düngen;
5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten;
6. Betreten durch Unbefugte.

§ 5

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte des Wasserverbands »Wasserversorgung Bauersbach« und der staatl. Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 6

Befreiung

(1) Das Landratsamt Hohenlohekreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weitere Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 2, 3 und 4 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserverbands »Wasserversorgung Bauersbach«, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 2 Abs. 1, 2 und 3, § 3 oder § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Hohenlohekreis vom 5. Dezember 1986 zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen des Wasserverbands »Wasserversorgung Bauersbach«, Kupferzell-Bauersbach, Hohenlohekreis, außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 1987

DR. BULLING

Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Ersten Verordnung über einen Nutzungsplan

Vom 28. Dezember 1987

Auf Grund von § 70 Abs. 3 des Landesmediengesetzes vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 539) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung des Nutzungsplans

Die Erste Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über einen Nutzungsplan für Breitbandverteilstetze und drahtlose Frequenzen (Nutzungsplan VO) vom 19. Juli 1986 (GBl. S. 256), geändert durch Verordnung über einen Nutzungsplan für drahtlose Fernseh-Frequenzen vom 11. März 1987 (GBl. S. 157), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Die in Anlage 3a ausgewiesenen Frequenzen werden durch private Veranstalter gemäß Zulassung durch die Landesanstalt für Kommunikation genutzt. Soweit und solange die entsprechende Landesrundfunkanstalt ihre Sendebereitschaft für ein Programm gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 LMedienG nachgewiesen hat, erhält sie auf diesen Frequenzen eine Sendezeit von täglich 5.30 bis 8.30 Uhr«.

Die neue Anlage hierzu lautet:

»Anlage 3a

Hörfunkfrequenzen zur Nutzung für private Veranstalter und die Landesrundfunkanstalten

Nr.	Sendername	Frequenz MHz	Leistung kW
1	Bruchsal	107.3 (vorläufig 106.5)	0.100
2	Karlsruhe	104.8	1.000
3	Mühlacker	100.7	20.000«

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

»Süddeutscher Rundfunk

Nr.	Sendername	Frequenz MHz	Leistung kW
1	Aalen	91.1	50.000
2	Aalen	95.1	50.000
3	Aalen	96.9	5.000
4	Aalen	98.1	50.000
5	Bad Mergentheim	87.8	10.000
6	Bad Mergentheim	93.2	10.000
7	Bad Mergentheim	99.7	10.000
8	Blaubeuren	89.6	0.001
9	Blaubeuren	91.5	0.001
10	Blaubeuren	98.9	0.001
11	Buchen-Walldürn	91.9	0.100
12	Buchen-Walldürn	100.6	0.100
13	Creglingen	89.8	0.010
14	Creglingen	92.5	0.010
15	Creglingen	94.9	0.010
16	Creglingen	97.2	0.010
17	Eberbach	87.8	0.010
18	Eberbach	94.2	0.010
19	Eberbach	97.2	0.010
20	Freudenberg	90.3	0.010
21	Freudenberg	91.6	0.010
22	Freudenberg	94.9	0.010
23	Freudenberg	97.2	0.010
24	Geislingen	88.5	0.500
25	Geislingen	93.0	0.500
26	Geislingen	95.5	0.500
27	Heidelberg	88.8	100.000
28	Heidelberg	91.5	0.050
29	Heidelberg	97.8	100.000
30	Heidelberg	99.9	100.000
31	Heidelberg	104.1	50.000
32	Heidenheim	87.6	0.010
33	Heidenheim	89.8	0.010
34	Heidenheim	97.6	0.010
35	Heidenheim	99.1	0.010
36	Heilbronn	99.5	0.300
37	Herrenberg	87.6	1.000

Nr. Sendername Frequenz MHz Leistung kW

38	Herrenberg	97.2	1.000
39	Ipfl	94.1	0.100
40	Karlsruhe	90.3	0.300
41	Mühlacker	89.5	20.000
42	Mühlacker	92.9	20.000
43	Mühlacker	97.0	20.000
44	Rauenberg/Main	91.2	0.010
45	Rauenberg/Main	92.4	0.010
46	Rauenberg/Main	95.1	0.010
47	Schwäbisch Gmünd	100.9	0.100
48	Stuttgart	87.9	1.000
49	Stuttgart	90.1	100.000
50	Stuttgart	92.2	100.000
51	Stuttgart	94.7	100.000
52	Stuttgart Funkhaus	95.7	0.500
53	Stuttgart Funkhaus	99.6	0.500
54	Ulm	89.2	10.000
55	Ulm	92.6	10.000
56	Ulm	94.5	10.000
57	Ulm	97.4	10.000
58	Vaihingen	104.7	0.100
59	Waldenburg	93.8	100.000
60	Waldenburg	96.5	100.000
61	Waldenburg	98.8	100.000
62	Waldenburg	106.6	50.000
63	Weinheim	93.1	0.800
64	Weinheim	97.1	0.040
65	Weinheim	99.5	0.040
66	Wertheim	91.8	0.100
67	Wertheim	94.6	0.100
68	Wertheim	96.9	0.100
69	Wiesensteig	90.6	0.010
70	Wiesensteig	97.2	0.010
71	Wiesensteig	99.3	0.010
72	Wittigbachtal	90.4	0.050
73	Wittigbachtal	92.4	0.050
74	Wittigbachtal	94.1	0.050

Südwestfunk

Nr. Sendername Frequenz MHz Leistung kW

1	Albstadt/Tübingen	89.7	1.000
2	Albstadt/Tübingen	91.4	1.000
3	Albstadt/Tübingen	97.2	1.000
4	Baden-Baden	88.5	0.050
5	Baden-Baden	90.9	0.800
6	Baden-Baden	94.1	0.800
7	Baden-Baden	98.9	0.800
8	Blauen	89.2	8.400
9	Blauen	92.6	8.400
10	Blauen	97.0	8.400
11	Brandenkopf	88.9	0.500

Nr.	Sendername	Frequenz MHz	Leistung kW	Nr.	Sendername	Frequenz MHz	Leistung kW
12	Brandenkopf	95.4	0.500	65	Schussental	96.8	0.005
13	Brandenkopf	97.6	0.100	66	Schussental	99.0	0.100
14	Brandenkopf	99.7	0.500	67	Schussental	99.3	0.100
15	Donautal	87.6	0.100	68	Schwarzer Grat	94.9	100.000
16	Donautal	92.8	0.100	69	Schwarzer Grat	98.7	100.000
17	Donautal	93.7	0.100	70	Schwarzer Grat	103.0	50.000
18	Elzach	101.9	0.100	71	Sigmaringen	101.2	0.100
19	Enztal	92.5	0.010	72	St. Chrischona	87.9	5.000
20	Enztal	94.3	0.100	73	St. Chrischona	89.5	5.000
21	Enztal	98.0	0.010	74	St. Chrischona	92.0	5.000
22	Ermstal	89.0	0.005	75	St. Chrischona	98.3	5.000
23	Ermstal	97.6	0.005	76	Unterhausen	89.0	0.005
24	Ermstal	99.0	0.100	77	Unterhausen	97.7	0.100
25	Eyachtal	91.5	0.100	78	Unterhausen	99.1	0.100
26	Eyachtal	96.8	0.100	79	Villingen-Schwenningen	87.8	1.000
27	Eyachtal	99.5	0.100	80	Villingen-Schwenningen	93.1	1.000
28	Feldberg/Schwarzwald	89.8	5.000	81	Villingen-Schwenningen	99.5	1.000
29	Feldberg/Schwarzwald	93.8	5.000	82	Villingen-Schwenningen	102.0	12.000
30	Feldberg/Schwarzwald	97.9	5.000	83	Waldburg	91.2	25.000
31	Freiburg	91.1	0.500	84	Wannenberg	89.0	5.000
32	Freiburg	94.7	0.500	85	Wannenberg	92.8	5.000
33	Freiburg	99.2	0.500	86	Wannenberg	98.5	5.000
34	Freiburg	107.0	0.500	87	Witthoh	90.4	40.000
35	Grenzach-Wyhlen	92.3	0.050	88	Witthoh	92.4	40.000
36	Grenzach-Wyhlen	96.4	0.050	89	Witthoh	97.1	40.000«
37	Grenzach-Wyhlen	97.2	0.050				
38	Hohe Moehr	96.8	0.500				
39	Hohe Moehr	100.2	0.500				
40	Hohe Moehr	104.5	0.500				
41	Hornisgrinde	93.5	80.000				
42	Hornisgrinde	96.2	80.000				
43	Hornisgrinde	98.4	80.000				
44	Laufenburg	90.1	0.050				
45	Laufenburg	91.4	0.050				
46	Laufenburg	94.0	0.050				
47	Murgtal	89.1	0.050				
48	Murgtal	97.5	0.050				
49	Murgtal	99.6	0.050				
50	Nagoldtal	90.4	0.100				
51	Nagoldtal	97.4	0.100				
52	Nagoldtal	99.5	0.100				
53	Oberes Kinzigtal	90.5	0.100				
54	Oberes Kinzigtal	94.5	0.100				
55	Oberes Kinzigtal	99.2	0.100				
56	Oberes Murgtal	87.9	0.100				
57	Oberes Murgtal	96.8	0.100				
58	Oberes Murgtal	99.2	0.100				
59	Raichberg	88.3	100.000				
60	Raichberg	91.8	100.000				
61	Raichberg	94.3	100.000				
62	Schramberg	89.4	0.100				
63	Schramberg	91.2	0.100				
64	Schramberg	98.8	0.100				

3. In Anlage 3 werden die Lokalsender Nummern 11 (Bruchsal), 12 (Buchen-Walldürn), 19 (Elzach), 32 (Karlsruhe), 54 (Schwäbisch Gmünd), 56 (Sigmaringen) und 63 (Vaihingen) sowie der Regionalsender Nr. 15 (Mühlacker) gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. Dezember 1987

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation:

DR. MAHLER HAISCHER KIMMEL
DR. LUTZ PROF. THÜMMEL

Geschäftsführer:

SCHURIG

**Berichtigung der Rechtsverordnung des
Innenministeriums Baden-Württemberg und
des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz
der Wasserentnahmen des Zweckverbandes
Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart und
der Stadt Überlingen aus dem Bodensee vom
8. Juli 1987 (GBl. S. 263)**

Die Verordnung wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist der Rechtswert für den Entnahmepunkt A »2508578, 35« durch den Rechtswert »3508578, 35« zu ersetzen.
2. In § 1 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a) sind folgende Flurstücknummern zu ersetzen: »1114/1« durch »14/1« und »1121/1« durch »21/1«.
3. In § 5 Nr. 3 sind die Worte »Artikel 0.02 Buchstabe 1)« durch die Worte »Artikel 0.02 Buchst. 1)« zu ersetzen.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Amtsinspektor Baumeister
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 48 DM. Im Bezugspreis
keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor de
31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes
Postfach 85 (Rotebühlstraße 64 A), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (071.
647-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Vo
einsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 bei
Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 4,50 DM. Hierin ist keine Mehr-
wertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt
E 3235 A

Einband- decken 1987

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 85
7000 Stuttgart 1

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **4,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Lieferung nur nach Vorauszahlung des Betrages auf das Postgirokonto 60330-709 PGA Stuttgart (BLZ 60010070) der Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

Auf der Überweisung, die als Bestellung gilt, bitte ausdrücklich vermerken »Einbanddecke 1987«; eine zusätzliche schriftliche Mitteilung ist dann überflüssig.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 1988.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1987 **wird den Beziehern** im März 1988 **kostenlos** zugesandt.
